



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

224. Aufforderung an Ritterschaft und Städte, mit Rüstung, Büchsen und
Wehren zum Heerzuge in Bereitschaft zu sein, vom 28. August 1516.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

Misericordia domini, gein Northawfen fertigen, Also das dieselben auf den Abend daselbst einkhomen, volgends tags die handlung furzunehmen. Das wollen wir Annstadt vnßers freuntlichen lieben Sons vnd gnedigen herrn vmb ewr lieb vnd furftlich gnad gern freuntlich vnd vnderthenigklich verdienen.

Datum Martpurgh, Freitags nach Estomihi, Anno domini XVI^o.

Anna, von gots gnaden geborn Hertzogin von Meckelburgkh, Lantgreuin zu Hessen, Greuin zu Catzenelnbogen etc., Wittwen, vnd die Verordenten Rethe desselbigen Furftenthumbs.

Dem Erwirdigsten in got uattern, Hochwirdigsten, Hochgebornnen Fursten vnd herrn herrn Albrechten, des heiligen Stuls zu Meintz vnd Stifts Magdeburgk Ertzbischouen, Churfursten, des heiligen Romischen Reichs, durch Germanien Ertzcanntzler vnd Primaten, Administrator zu Halberstadt, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnd Wennden hertzogen, Burggrauen zu Norembergk vnd fursten zu Rügen, vnserm besondern lieben herrn Oheimen vnd gnedigsten hern.

(Lantgraffin zue Heflin des tags halben zue Northawfen vff Sontag misericordias domini zue beschicken, doruff der tag von meinem gnädigen hern vff negsten mitwochen dornach — — — ist.)

Nach dem Originale im Königl. Sausarchive.

224. Aufforderung an Ritterschaft und Städte, mit Rüstung, Büchsen und Wehren zum Heerzuge in Bereitschaft zu sein, vom 28. August 1516.

Vnsern gruz zuuorn, lieben getrewen. Alz vnns In der eil mercklich sachen furgesfallen sein, darann vnßz vnd vnsern Landen gelegen, darum wir bewogen worden mitt denn vnsern In gereitschafft zu siczenn, vnd wiewol wir auch hieuer offtmals geschriebenn, Dennoch begerenn wir mitt sondern ernst, das Ir mitt ewern mitburgern In gereidschafft seydt ewer Rüstung, auch Buchssen vnd wehenn zurichten, so wir euch fordern, das Ir vnßz also zu Volgenn geruft seidt vnd diz nichtt anders

halten, Verlaszen wir vnsz zugefchehen mitt gnaden zu erkennen etc. Datum Tangermunde, am Donerstag nach Bartholomei, Anno MDXVI.

An die Stedte.

Aus dem Churmärkischen Lehnscodicalbuche XII, 7.

Anm. Gleichlautend ist die Aufforderung an die Ritterschafft, „mit knechten, Pferden vnd harnisch“ in Bereitschafft zu stehen.

225. Kurfürst Joachim nimmt Doctor Friedrich Poppen zum Leibarzt auf sechs Jahre an, am 26. Mai 1517.

Wir Joachim, kurfürst etc., Bekennen etc. Das wir den hochgelarten vnsern lieben getrewen Meister fridrichen poppen, der sieben freyen kunst vnd artzney Doctor, zu vnserm leybartzt Sechs Jar lang, die negsten nach dato volgend, bestelt vnd aufgenommen haben, Bestellen vnd nemen In Sechs Jar lang, wie obbgerurt, auff In crafft ditzs briffs, also das er vns, vnser fruntlichen lieben gemahel vnd Jungen herschafft mit seiner kunst der artzney zu vnser lieben notturfften nach aller seiner hochsten vnd besten leer vnd verstantnus, auch vnserm Hoffgefinde vnd dienern nach gebur getrewlich vnd fleissiglichen dienen, gewarten vnd vor sein. Er soll auch bey vns In vnserm hof oder wo wir sein nach vnserm gefallen, sein wesen vnd wonung haben, vnd sunst nymands anderm weder mit dinften, gelubden, noch pflichten verbunden noch gewandt sein, Dann vns vnd vnser herschafft, auch aufs vnserm hof, noch von vns nymands zu lieb reitten oder ziehen, er thue es dann mit vnserm oder vnser anwelve geschefft, willen vnd erlewbnis. Darumb vnd von solichs seins dinfts willen, wollen vnd sollen wir Im die Zeit der Sechs Jar vber alle Jar zu solt gutlichen aufsrichten vnd durch vnsern rentmeyster geben lassen, hundert gulden Reinisch, an landtleufftiger muntz aus vnser Camer, Nemlich vff itzlich quatterember vnd virtel Jars funff vnd zweintzig gulden vnd In dar zu an vnserm hof mit einem knecht oder Jungen, mit kost vnd kleidunge, als ander vnser hoffgefind halten, on geuerde. Daruff hat vns der obgenant Doctor fridrich mit trewen gelobt vnd mit auffgerackten fingern zu got vnd den heiligen geschworen, vns getrew vnd gewertig zu sein, vnsern schaden zu warnen vnd fromen zu furdern, das beste zu Rathen. vnd vnser geheim bis In seinen todt zuuerfweigen, vnd alles das zuthun, das einem fromen leybartzt eigent vnd geburt, getrewlich vnd vngeuerlich. Actum koln, Am dinstag nach Exaudy, Anno etc. XVII.

Aus dem Churmärkischen Lehnscodicalbuche XXXII, 234.